Stenographisches Protokoll.

44. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode. **Freitag, 12. Jänner 1951.**

Inhalt:

1. **Personalien.**
   a) Krankmeldungen (S. 1781);
   b) Entschuldigungen (S. 1781).
2. **Bundesregierung.**
   a) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend Verweigerung der Zustimmung des Alliierten Rates zu dem Gesetzesbeschluß über die Aufhebung der Volksgerichte (S. 1781);
   b) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 150, 175, 176, 182, 183, 185, 186, 189 und 190 (S. 1781).
3. **Ausschüsse.**
   Zuweisung des Antrages 49 (S. 1781).
4. **Regierungsvorlagen.**
   a) Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz über Sozialversicherung (288 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1782);
   b) Bundesgesetz über die Ausprägung von Handelsgoldmünzen (289 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1782);
   c) Bundesgesetz über die Wahl des Bundespräsidenten (290 d. B.) (S. 1782) — Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 1795);
   d) Bundesgesetz über die Gewährung der Notstandshilfe an Volksdeutsche (291 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1782).
5. **Immunitätsangelegenheiten.**
   Auslieferungsbegehren gegen Abg. Dr. Krauland und zwei Auslieferungsbegehren gegen Abg. Prinke. — Immunitätsausschuß (S. 1782).
6. **Erste Lesung.**
   Bundesgesetz über die Wahl des Bundespräsidenten (290 d. B.).
   Redner: Dr. Tončić (S. 1782), Dr. Pfeifer (S. 1785), Ernst Fischer (S. 1787), Dr. Pittermann (S. 1791) und Hartleb (S. 1794).

Eingebracht wurde:

Anfrage der Abgeordneten

Dr. Stüber, Hartleb u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Angelegenheit der Rettung wertvoller Kunstgüter aus den österreichischen Salinen und die damit im Zusammenhang stehenden Privatansprüche und Presseveröffentlichungen (191/J).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die **Antworten**

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Ludwig u. G. (164/A. B. zu 186/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Koplenig u. G. (165/A. B. zu 189/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Honner u. G. (166/A. B. zu 190/J);

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Dr. Gasselich u. G. (167/A. B. zu 185/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Hartleb u. G. (168/A. B. zu 150/J);

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Dr. Körner u. G. (169/A. B. zu 183/J);

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (170/A. B. zu 176/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Mark u. G. (171/A. B. zu 182/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (172/A. B. zu 175/J).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten.

Präsident **Kunschak:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 34., 35. und 36. Sitzung ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Brunner, Haunschmidt, Dr. Krauland und Böhm.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Ferdinanda Flossmann, Maria Kren, Grete Rehor, Reiter, Kostroun, Nedwal, Dr. Nemecz, Stürgkh und Dr. Gasselich.

Der eingelangte Antrag 49 wurde dem zuständigen Ausschuß zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 150, 175, 176, 182, 183, 185, 186, 189 und 190 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hohen Hauses übermittelt.

Ich ersuche die Schriftführerin, Frau Abg. Jochmann, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin **Jochmann** *(liest)*: Das Bundeskanzleramt macht von einer Note des Alliierten Rates Mitteilung, aus der hervorgeht, daß der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1950 über die Aufhebung der Volksgerichte, der Verfassungsbestimmungen enthält, nicht die Zustimmung des Alliierten Rates erhalten hat.

www.parlament.gv.at

Präsident: Das Hohe Haus nimmt mit Bedauern diesen Bericht zur Kenntnis.

Schriftführerin **Jochmann:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt *(liest)*:

Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz über Sozialversicherung (288 d. B.);

Bundesgesetz über die Ausprägung von Handelsgoldmünzen (289 d. B.);

Bundesgesetz über die Wahl des Bundespräsidenten (290 d. B.);

Bundesgesetz über die Gewährung der Notstandshilfe an Volksdeutsche (291. d. B.).

Auslieferungsbegehren sind eingelangt von der Staatsanwaltschaft Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Peter Krauland und in zwei Fällen vom Strafbezirksgericht Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Franz Prinke.

Präsident: Die Herren Abg. Dipl.-Ing. Raab, Dr. Pittermann und Genossen haben einen Antrag eingebracht, wonach über die Regierungsvorlage, betreffend die Wahl des Bundespräsidenten, sofort die erste Lesung vorgenommen werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es werden zugewiesen:

288 und 291 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

289 dem Finanz- und Budgetausschuß;

die Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

Präsident: Wir gelangen sofort zur ersten Lesung über die Regierungsvorlage, betreffend die **Wahl des Bundespräsidenten.**

Ich mache darauf aufmerksam, daß sich bei der ersten Lesung die Besprechung auf die allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken hat.

Abg. Dr. **Tončić-Sorinj:** Hohes Haus! Es war seit jeher Tradition, daß in der Zeit zwischen dem Tod eines Staatsoberhauptes und dessen Beerdigung keine Debatten über seine Nachfolge, über die Person und über den Wahlmodus seiner Nachfolge angestellt werden. Diese Tradition ist ein Ausdruck abendländischer Gesittung. Zu unserem tiefsten Bedauern hat ein Teil der österreichischen Presse, und zwar derjenige Teil, der sich als von jeder politischen Partei ungebunden bezeichnet, diese Tradition gebrochen und hat schon am Tage nach dem Hinscheiden unseres verehrten Herrn Bundespräsidenten die Debatte über dieses Thema eröffnet, und zwar mit der Beschuldigung, daß insbesondere die Regierungsparteien den Beschluß gefaßt hätten, die Wahl des neuen Staatsoberhauptes in die Bundesversammlung zu verlegen.

Warum ist diese Polemik von dieser Seite her entfacht worden? Das Ziel war offensichtlich, etwas als bereits gegeben und beschlossen hinzustellen, was nur in theoretischen Erwägungen verantwortungsbewußter Kreise, so wie das auch früher der Fall gewesen ist, besprochen wurde. Was waren aber die näheren Ziele? Es waren insbesondere drei: Diese Presse wollte unbedingt darstellen, daß sie, falls die Wahl in die Bundesversammlung verlegt werden sollte, der einzige Wahrer von Recht und Verfassung in Österreich sei. Wenn jedoch die Wahl durch das Volk durchgeführt würde, dann — so wollte es diese Presse darstellen — sei es das Verdienst dieser unabhängigen Presse, daß die Verfassung eingehalten wird. Damit wollte die Presse gleichsam die Schwäche des österreichischen Parlamentes und der Regierungsparteien darstellen.

Insbesondere war dieser Vorstoß gegen die Österreichische Volkspartei gerichtet. Ich erwähne beispielsweise den Artikel, der heute morgen erschienen ist, dessen Ziel wiederum war, darzustellen, daß sich die Regierungsparteien, insbesondere die Volkspartei, scheuen, die Wahl durch das Volk vornehmen zu lassen.

Ich möchte hier im Namen meiner Partei ganz laut vor aller Öffentlichkeit und vor dem ganzen Volke klar bekennen: Die Österreichische Volkspartei scheut niemals eine Gelegenheit, vor das Volk hinzutreten, das Volk zur Wahl aufzurufen und damit zu zeigen, daß das Volk hinter der Volkspartei steht, sie scheut sich also auch nicht bei dieser Gelegenheit. *(Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.)*

Insbesondere sind es drei Motive, die uns diese Haltung diktieren: Die Volkspartei steht prinzipiell mit Sympathie dem Gedanken gegenüber, daß alle Versuche der sogenannten unmittelbaren Demokratie in der Bevölkerung gestärkt werden, denn wir wissen ganz genau, der Weg, die Demokratie in einem Volk zu verwirklichen, ist sehr lang. Es ist ein Weg, der nicht in wenigen Jahren, ja nicht einmal in Jahrzehnten zurückzulegen ist, es ist vor allem ein Weg, der Übung benötigt, und die Übung in der Politik kann eben ein Volk nur bekommen, wenn es von den kleinsten Zellen, insbesondere von den Gemeinden her im alltäglichen politischen Gebrauch geübt wird. Hier ist unmittelbare Demokratie, deren Ausdrücke Volksbegehren und Volksabstimmungen sind, ein Weg, das demokratische Prinzip in der österreichischen Bevölkerung immer mehr zu stärken.

Es leiten uns jedoch noch zwei andere Motive: Einmal soll grundsätzlich der Gedanke der

Verfassungsmäßigkeit und des verfassungsmäßigen Verhaltens unterstützt werden, auch dann, wenn der eine oder andere Artikel der Verfassung unseren Wünschen nicht vollkommen entsprechen mag oder von manchen Teilen der Bevölkerung nicht gewünscht wird. Das Prinzip der Einhaltung der Verfassungsmäßigkeit ist das Prinzip des Rechtsstaates überhaupt.

Das dritte uns sehr wesentlich erscheinende Motiv ist die Tatsache, daß die Wahl durch die Bundesversammlung nur durch ein Bundesverfassungsgesetz bestimmt werden kann. Ein Bundesverfassungsgesetz hat aber die unschöne Qualität, daß es der einhelligen Zustimmung des Alliierten Rates bedarf, und wir sind grundsätzlich der Ansicht, daß wir alles zu vermeiden haben, was eine Einmischung auswärtiger Mächte in Österreich erleichtert oder ermöglicht.

Die Bestimmung des Zweiten Kontrollabkommens, daß Verfassungsgesetze die einhellige Zustimmung des Alliierten Rates benötigen — wodurch, mit anderen Worten, so mancher Fortschritt in Österreich hintangehalten wird —, erachten wir bereits jetzt als absolut rechtswidrig. Ich möchte dazu eine Anregung des Kollegen Dr. Pittermann aufgreifen, der seinerzeit gesagt hat, daß nun wohl die Stunde gekommen sei, sich den Artikel 14 dieses Kontrollabkommens wieder ins Gedächtnis zu rufen. Wenn die Großmächte wieder zusammentreten, so mögen sie endlich diesen Beschluß verwirklichen. Einer der ersten Punkte in diesen Neuberatungen sei das Angleichen von Verfassungsgesetzen an einfache Gesetze durch den Alliierten Rat. Das ist das dritte Motiv, das uns hier bewogen hat.

Ich glaube, im Namen meiner Partei sagen zu können, daß wir der heutigen Regierungsvorlage über die Wahl des Bundespräsidenten unsere Zustimmung geben werden, wir haben allerdings dazu einige Wünsche. Beispielsweise glauben wir nicht, daß die Unterteilung der Wählerschaft in Männer und Frauen wirklich zweckmäßig ist. Was hat es eigentlich für einen Sinn, zu wissen, ob dem Bundespräsidenten mehr die Frauen oder mehr die Männer gewogen sind? Hier ist ein Überbleibsel des Präsidentenwahlgesetzes vom 27. März 1931 zu sehen, das einfach übernommen wurde. Ich glaube, daß wir uns diese Dinge noch einmal überlegen müssen.

Ich möchte jetzt auch die Erwägungen berühren, die aufkommen mußten, um den Gedanken zu fassen, daß die Wahl in die Bundesversammlung verlegt werde. Glauben Sie deshalb nicht, daß sich die Volkspartei mit diesen Erwägungen identifiziert, aber sie findet es als richtig, daß diese Erwägungen angestellt werden, denn eine so wichtige Frage, eine solche Kardinalfrage kann man nicht schnell und ohne genaues Überlegen entscheiden. Ich möchte heute daher auch diese Erwägungen — wenigstens einige von ihnen — anführen.

Zunächst liegt ein außenpolitisches Moment vor. Der österreichische Staat, ein halbsouveräner Staat, befindet sich in einem Brennpunkt der europäischen Entwicklung. In seiner außerordentlich kritischen Situation ist es unbedingt notwendig, alles das zu tun, was seine Stabilität, insbesondere seine außenpolitische Stabilität fördert, und alles das zu unterlassen, was geeignet ist, irgendwie Unruhe von außen her zu begünstigen. Jede Wahl bringt automatisch ein Hochgehen der Leidenschaften mit sich, jede Wahl in einem Land, das in einer derartigen Situation in Europa ist, muß unter allen Umständen auf außenpolitische Momente Bedacht nehmen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß wir auch hier auf außenpolitische Erwägungen achten.

Das zweite Motiv ist ein wirtschaftliches, es zeigt sich uns in einer nüchternen Zahl. Es ist heute noch nicht genau zu sagen, wieviel die Wahl kosten wird, aber ich glaube, daß sie ungefähr 10 Millionen Schilling erfordern wird. Diese 10 Millionen Schilling muß jemand bezahlen. Es ist für eine gewisse Presse leicht, zu behaupten: Setzt euch einfach über diese Dinge hinweg, der Rechtsstaat ist wichtiger als die Millionen Schilling. Das ist immer sehr leicht für den, der nicht die Verantwortung für diese Ausgabe trägt. Letzten Endes muß aber das österreichische Volk dieses Geld bezahlen. Auch das muß in Erwägung gezogen werden.

Schließlich sind aber auch rechtliche Erwägungen notwendig. Zunächst das Schicksal der Verfassung in der Fassung des Jahres 1929. Wir können heute nicht mehr die geistige Situation wiederholen, wie sie damals gewesen ist. Wenn wir die „Parlamentskorrespondenz" der damaligen Zeit zur Hand nehmen, finden wir Aussprüche und Reden, von denen es — man kann es ruhig sagen — ganz ausgeschlossen ist, daß sie heute wiederholt werden würden, beispielsweise die Rede des Abg. Clessin. Die Situation hat sich seit 1929 wie in vielem so auch in diesen Dingen grundsätzlich geändert. In den bedauerlichen Ereignissen der Jahre 1933 und 1934 haben verschiedenartige Faktoren glücklich oder unglücklich auf die Entwicklung eingewirkt, aber die Verfassungsbestimmungen des Jahres 1929 haben damals eine sehr geringe Rolle gespielt. Im Jahre 1945 ist diese Verfassung, die ja an sich nur sehr kurzlebig

gewesen ist, durch eine neue Rechtsordnung überlagert worden, nämlich durch jene, die uns das Zweite Kontrollabkommen gebracht hat. Auch dies ist ein Faktor, der bei der Festlegung dieser Fassung der Verfassung im Jahre 1929 gar nicht vorauszusehen war. Es spielt dies eine große Rolle, wenn wir uns die Frage vor Augen halten, ob die Verfassung in der derzeitigen Form reformbedürftig sei oder nicht.

Ich glaube, die Ansicht vertreten zu können, daß die Verfassung reformbedürftig ist. Allerdings ist der heutige Zeitpunkt offensichtlich zur Vornahme dieser Reform nicht geeignet, denn wenn sie durchgeführt wird, dann soll das neue Verfassungswerk den Charakter einer nach menschlichem Ermessen großen Dauerhaftigkeit erhalten. Jede Regelung, die wir heute, in dieser Übergangszeit, treffen, brächte wieder die Notwendigkeit mit sich, uns nach einiger Zeit neuerlich dieselbe Materie vor Augen zu führen. Der Zweck einer Verfassung liegt zweifellos nicht darin, bestimmte Verfassungsartikel unter allen Umständen zu verteidigen, auch wenn man die Überzeugung bekommen hat, daß sie nicht mehr anwendbar sind; Zweck einer Verfassung ist, das Leben des Volkes zu stärken. Der Sinn der Verfassung ist es ja vor allem, die Rechtsidee als solche zu vertreten. Nicht die Rechtsidee dient der Verfassung, sondern die Verfassung dient der Rechtsidee.

Es wurde der Gedanke aufgeworfen, daß eine derartige Änderung wie die Verlagerung der Wahl des Bundespräsidenten in die Bundesversammlung eine Gesamtänderung der Verfassung darstelle und daß darüber eine Abstimmung durch das gesamte Bundesvolk erforderlich wäre. Diese Ansicht ist da und dort in der Wissenschaft vertreten worden, sie ist jedoch nicht Gemeingut der Wissenschaft. Wir können daher nicht sagen, daß diese Interpretation des Begriffes einer Gesamtänderung der Verfassung auch tatsächlich eine solche ist, die allseits oder von dem überwiegenden Teil der Wissenschaft angenommen wird. Daher glaube ich auch nicht, daß eine derartige Veränderung unter die Bestimmungen des Artikels 44 Abs. 2 fiele.

Insbesondere die sogenannte unabhängige Presse war es, die mit dem Begriff der Verfassungswidrigkeit ein Spiel getrieben hat. Ein verfassungsmäßig zustande gekommenes Bundesverfassungsgesetz kann niemals verfassungswidrig sein. In der Öffentlichkeit wird der Begriff „verfassungswidrig" als mit den Bestimmungen und dem Geist der bisherigen Verfassung in Widerspruch stehend aufgefaßt, und dadurch wird die Psychose verbreitet, als ob das österreichische Parlament daran gedacht hätte, verfassungswidrig zu handeln. Ich möchte dies mit voller Entschiedenheit hier widerlegen. Es wurde auch auf die Entschließung hingewiesen, die im Dezember vorigen Jahres dahingehend gefaßt wurde, es sei Vorsorge dafür zu treffen, daß der verfassungsmäßige Vorgang eingehalten werde. Die Idee dieser Entschließung geht auf eine Anregung meines Klubkollegen Grubhofer im November 1950 anläßlich der Behandlung des Kapitels Inneres im Budgetausschuß zurück. Diese Entschließung ist sicherlich sehr wertvoll gewesen, sie ist aber unter der Voraussetzung zustande gekommen, daß unser Bundespräsident uns noch lange Zeit erhalten bliebe und daß die ganze Materie in einer besseren Atmosphäre und äußeren Situation geregelt werden könne.

Ich betone nochmals, dies alles sind Erwägungen, die es als berechtigt erscheinen lassen, daß man über diese Dinge nachdenken muß, damit nicht leichtfertige und schnelle Beschlüsse gefaßt werden.

Schließlich noch ein Umstand: Zweifellos birgt die Verfassung gerade in diesem Punkt einen gewissen Widerspruch in sich. Es gibt auf der Welt zwei Systeme der Wahl eines Staatsoberhauptes. Nach dem ersten System wählt das Volk ein Staatsoberhaupt, das mit großen Vollmachten ausgestattet ist, so beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika. Nach dem zweiten System wählt das höchste legislative Organ ein Staatsoberhaupt, das nicht mit großen Vollmachten ausgestattet, sondern hauptsächlich repräsentativer Natur ist. Das ist ein Charakteristikum des Wahlvorganges in einer Reihe europäischer Länder, insbesondere in den neuen Republiken in Südost- und Osteuropa. Diese beiden Systeme sind in ihrer Art logisch. In Österreich aber haben wir ein Mittelding. In Österreich hat der Bundespräsident eigentlich nur ein einziges Recht, in dem er wirklich souverän ist, nämlich das Recht, den Bundeskanzler zu berufen und den Bundeskanzler und die Regierung zu entlassen. Dazu braucht er keinen Antrag, dazu braucht er keine Gegenzeichnung. Für alle anderen Akte, auch zur Auflösung des Nationalrates und für das Notverordnungsrecht, benötigt er Antrag und Gegenzeichnung, geschweige denn auf Grund des Artikels 67 zu allen anderen Akten. Zweifellos ist diese Befugnis des Bundespräsidenten bedeutend, sie kommt jedoch nicht den Befugnissen eines Staatsoberhauptes in jenen Ländern gleich, wo er durch das Volk selber gewählt wird.

In den Debatten des Jahres 1929 sind verschiedene Definitionen für diese mittlere Lösung aufgetaucht. Bundeskanzler Schober sprach damals von einer „Stärkung der staat-

lichen Autorität". Dr. Renner sprach damals von einem „Monarchen ohne Insignien, von einem Platzhalter für den, der kommen soll". Diese Definition ging wohl zu weit. Ich glaube, richtiger war die Ansicht des damaligen Abg. Schmitz, der die Lösung „eine Mitte zwischen Präsidentschaftsrepublik und parlamentarischer Republik" nannte, oder die Definition des damaligen Berichterstatters Dr. Schuschnigg, der Österreich einen „gemischtpräsidialen Freistaat" nannte.

Ich glaube, daß wir diese grundsätzliche Frage unserer Verfassung klären müssen, denn solange dieser Widerspruch besteht, solange wird eine Neuwahl des Bundespräsidenten zweifellos immer wieder die gleiche Frage aufwerfen. Daher wäre unser Vorschlag, daß diese Materie zu einem geeigneten Zeitpunkt durch Experten und Parlamentarier untersucht werde; es wäre auch möglich, daß das österreichische Volk zur Entscheidung aufgerufen wird, welche Form es für die Wahl des Staatsoberhauptes und vor allem welches Ausmaß seiner Befugnisse es wünscht.

Schließlich und endlich gibt es noch ein Motiv dafür, daß der Gedanke der Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung ins Auge gefaßt wurde. Jeder Wahlkampf bringt natürliche Folgen mit sich. Ein Wahlkampf spielt sich ja nicht in einem Salon ab. Ein Aufrütteln und Aufwühlen der politischen Leidenschaften führt aber zu innerpolitischen Unruhen, auch wenn der Wahlkampf in der kulantesten Form geführt wird. In diesem kritischen Jahr der europäischen und der Weltentwicklung ist vielleicht nicht der richtige Zeitpunkt dafür gegeben, in Österreich politische und gar Wahlleidenschaften hochgehen zu lassen. Wir wissen, daß es in Österreich subversive Elemente gibt, die alles ausnützen wollen, was nur irgendwie dazu geeignet ist, Unruhe zu stiften und die Stabilität des Staates zu schwächen.

Das war also auch ein Motiv dieses Gedankenganges, aber ich möchte wiederholen, daß, wenn auch diese Erwägungen einen vernünftigen Hintergrund haben und keineswegs zu verurteilen sind, die Österreichische Volkspartei trotz allem den Standpunkt vertritt, daß sie diese Art der Wahl durch das Bundesvolk, wenn sie das Volk und das Hohe Haus wünscht, nur begrüßen wird. Wir sind vollkommen davon überzeugt, daß bei dieser Wahl der Kandidat der Volkspartei die Annahme, das Wohlwollen und die Unterstützung der Mehrheit des österreichischen Volkes finden wird.

Ich möchte meine Ausführungen mit einem Wort unseres verehrten verstorbenen Herrn Bundespräsidenten schließen. Er sagte damals in der Debatte vom 22. Oktober 1929: „Wenn Sie einen wahrhaft starken Staat wollen, Sie werden uns dabei bereit finden, alles dazu beizutragen, um das Staatswesen, um die Republik zu festigen." Und so sage auch ich Ihnen, meine Damen und Herren: Dies ist der Standpunkt der Volkspartei. Sie werden uns bei dieser Frage, wie auch bei allen anderen Fragen, die gelöst werden müssen, immer auf der Seite der Lösung finden, die Österreich stark macht! *(Starker Beifall bei der ÖVP.)*

Abg. Dr. **Pfeifer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mein Klub, meine Fraktion bejaht das uns vorliegende Präsidentenwahlgesetz, weil wir die Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk, die Volkswahl, bejahen. Die Volkswahl bejahen wir, weil wir im Prinzip Anhänger der unmittelbaren oder reinen Demokratie sind *(Heiterkeit bei der SPÖ)* und als solche eine unmittelbare Einflußnahme des Volkes auf die Gesetzgebung und die Staatsführung wünschen. *(Zwischenrufe bei der SPÖ. — Abg. Hartleb: Man soll nicht so krampfhaft lachen, wenn man schon lacht!)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend):* Ich bitte um Ruhe!

Abg. Dr. **Pfeifer** *(fortsetzend):* Wir haben das von Anfang an in unserem Programm festgelegt. Demokratie bedeutet nicht Volksherrschaft schlechtweg, Identität von Herrschenden und Beherrschten, wie es oftmals gesagt wird, wohl aber bedeutet sie gleichberechtigte Anteilnahme aller Staatsbürger an der Staatswillensbildung, mit dem Ziele, eine weitgehende Übereinstimmung des Willens der Staatsführung mit dem Willen des Volkes herbeizuführen und zu gewährleisten; negativ ausgedrückt, zu gewährleisten, daß nichts gegen den Willen des Volkes geschehe.

Einer der Träger der Staatsführung ist nun einmal in einem Staat mit dem Prinzip der Gewaltenteilung wie unserem nach der österreichischen Bundesverfassung der Bundespräsident. Er war schon nach der ursprünglichen Verfassung von 1920 für gewisse Akte der Staatsführung, aber dennoch Akte von Bedeutung, die fast überall dem Staatsoberhaupte zukommen, zuständig. Ich erwähne nur die Vertretung der Republik nach außen, den Abschluß von Staatsverträgen, die Ernennung der Bundesbeamten, das Begnadigungsrecht, die Anordnung einer Volksabstimmung und die Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Bundesgesetze, was in sich schließt, daß der Bundespräsident berechtigt und verpflichtet ist, das verfassungsmäßige Zustandekommen der Gesetze vor der Beurkundung zu überprüfen, zu prüfen, ob ein einfaches Gesetz nicht etwa Verfassungsbestimmungen verletzt, zu prüfen, ob ein Ver-

fassungsgesetz nicht etwa eine Gesamtänderung der Verfassung darstellt. Zu diesen dem Bundespräsidenten zustehenden Befugnissen sind aber im Jahre 1929 weitere sehr bedeutungsvolle hinzugetreten, von denen an erster Stelle das Recht der Ernennung und Entlassung der Bundesregierung und einzelner Mitglieder derselben zu nennen ist. Wir wissen ja, daß der Bundespräsident, der sonst im allgemeinen an die Vorschläge der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers gebunden ist, hier, bei diesem wichtigsten seiner Rechte, nicht an Vorschläge gebunden ist, daß er insbesondere bei der Ernennung des Bundeskanzlers nicht daran gebunden ist und ebenso nicht bei der Entlassung der gesamten Regierung.

Überdies sind noch weitere Befugnisse hinzugekommen, nämlich das Recht zur Einberufung des Nationalrates zu ordentlichen und außerordentlichen Tagungen und das Recht, die Tagung für beendet zu erklären, ferner das wichtige Recht der Auflösung des Nationalrates und endlich ein beschränktes, aber immerhin gesetzänderndes Notverordnungsrecht, das insbesondere im Falle der Behinderung des Nationalrates am Zusammentritt und der Ausübung seiner Funktionen durch höhere Gewalt jederzeit von Bedeutung werden kann, wenn es bisher auch glücklicherweise nicht dazu gekommen ist.

Und so hat, wenn wir uns diese Befugnisse des Bundespräsidenten vor Augen halten, das Staatsoberhaupt ein Stück der obersten Staatsführung in seiner Hand und ist zugleich neben dem Verfassungsgerichtshof auch ein Hüter der Verfassung. Er ist ein ständiger Pol in der Erscheinungen Flucht, dazu berufen, Krisen zu verhüten oder ausgebrochene zu lösen, und dank seines Gnadenrechtes hat er auch als Sicherheitsventil des Rechtes zu fungieren, wie einmal der große Jurist Ihering das Recht der Gnade bezeichnet hat.

Daß an der Bestellung eines solchen obersten Staatsorganes das Volk durch unmittelbare Volkswahl mitwirkt, entspricht daher durchaus dem Sinne einer wahren Demokratie. Bedenken Sie, meine Frauen und Herren, daß schon das erste Verfassungsgesetz der ersten österreichischen Republik, nämlich das Gesetz über die Staats- und Regierungsform vom 12. November 1918, jenem Tag, der lange Zeit als der Staatsfeiertag der ersten Republik gefeiert wurde, in seinem ersten Artikel gesagt hat: „Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt." Unsere Bundesverfassung von 1920 hat das nur etwas variiert im Artikel 1, wenn sie besagt: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus." Beiden Artikeln liegt derselbe Gedanke zugrunde, nämlich der Grundsatz der Volkssouveränität, der Souveränität des Volkes, und nicht der Gedanke der Parlamentssouveränität. Parlament und Staatsoberhaupt sind daher vom Volke zu berufen, und beide sollten auch vom Volke, wenn es notwendig wäre, abberufen werden können, wenn der Gedanke der Volkssouveränität vollständig durchgeführt wird. Und hinsichtlich des Bundespräsidenten ist dieser Gedanke in der Verfassung tatsächlich durchgeführt.

Ist der Bundespräsident vom Volke berufen, so hat er die wahre Legitimation, das Parlament, wenn es nötig wäre, aufzulösen, und die wahre Legitimation dazu, die Regierung einzusetzen und zu entlassen, niemals aber dann, wenn er bloß ein Geschöpf des Parlamentes und der Parteien ist. Das aber wäre er, wenn er von der Bundesversammlung gewählt wird.

Wenn auch das Volk als Ganzes von sich aus nicht ohne weiteres den richtigen Mann zu erschauen und zu finden weiß — dazu gehört eine genaue Personenkenntnis, die immer nur ein kleiner Kreis von Menschen besitzt —, so zwingt doch die Volkswahl, dem Volke Männer als Kandidaten zu präsentieren, die kraft ihrer Persönlichkeit, ihres Charakters, ihrer erwiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ihres rechtlichen Sinnes in weiten Kreisen des Volkes Ansehen und Vertrauen genießen. Scharlatane und Konjunkturritter durchschaut das Volk und lehnt sie ab, ebenso wie irgendwelche Parteigrößen, die nur ihren persönlichen Vorteil oder nur den Vorteil ihrer Partei, die nur ein Teil des Ganzen ist, im Auge haben.

So hat die Volkswahl ihren guten Sinn, sie hat den Sinn: Niemand soll gegen den Willen des Volkes an die Spitze des Staates berufen werden. Das kann man wohl als ein Grundrecht des Volkes bezeichnen, und dieses Grundrecht des Volkes, das ihm in der Verfassung in Artikel 60 eingeräumt ist, entspricht dem Gedanken der Volkssouveränität. Dieses Grundrecht des Volkes ist ebenso zu wahren, wie die Grundrechte der einzelnen Staatsbürger zu wahren sind.

Hätten wir, meine Frauen und Herren, in der österreichischen Republik immer einen Mann gehabt, der das Vertrauen des ganzen Volkes besaß und als Präsident von diesem Vertrauen getragen war, und nicht doch hie und da einen, der in erster Linie Parteimann war und nicht der Mann des allgemeinen Vertrauens des Volkes, so wäre uns manches Leid erspart geblieben, denn dieser so legitimierte Mann hätte sich sicher berufen gefühlt, dann, wenn etwa die Regierung vom Wege der Verfassung abweichen will, sein Veto einzulegen und zu sagen: Nein, das beurkunde ich nicht, hier ist

der Moment, wo ich von meinem Entlassungsrechte Gebrauch mache! Es wäre uns viel Leid erspart geblieben.

Wir sind aus diesen allgemeinen Erwägungen, die ich Ihnen eben dargelegt habe und die wir — das müssen Sie zugeben — von Anfang an durch alle Verhandlungen konsequent geltend gemacht haben, mit dem Präsidentenwahlgesetz, das uns heute als Mittel der Volkswahl beschäftigt, im Prinzip einverstanden. Einzelheiten, die zu dem Gesetz zu sagen sein werden, bleiben den Ausschußberatungen vorbehalten. Ich möchte bloß zwei grundsätzliche Bedenken erwähnen, die wir hier bloß ganz allgemein andeuten wollen: das eine ist das Bedenken über die Art der Zusammensetzung der Wahlbehörden. Hier sind wir der Meinung, daß die Wahlbehörden so zusammengesetzt sein müssen, daß das Ergebnis der letzten Nationalratswahl vor der Präsidentenwahl bei ihrer Zusammensetzung berücksichtigt werden muß und nicht das Ergebnis der vorletzten Nationalratswahl, weil das allzuweit zurückliegt. Das Gesetz ist ja für die Dauer gedacht! Zweitens, daß wir gegen die allzu kurz bemessene Anfechtungsfrist am Ende des ganzen Wahlverfahrens — wenn man aus rechtlichen Gründen die Wahl beim Verfassungsgerichtshof anfechten will — Bedenken hegen. Denn hier ist der äußerst kurze Termin von einer Woche vorgesehen, während normalerweise für die Anfechtung von Wahlen nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz vier Wochen vorgesehen sind. Aber das sind zwei Dinge, die den Beratungen des Ausschusses überlassen bleiben sollen, im Prinzip treten wir voll und ganz für das Präsidentenwahlgesetz ein.

Wenn ich eines noch am Schluß hinzufügen darf, so folgendes: Wenn vielleicht manche geglaubt haben, daß durch das plötzliche Ableben des Staatsoberhauptes eine andere Situation gegeben wäre, als sie noch im Dezember war, als der Nationalrat in seiner Entschließung vom 8. Dezember sich einheitlich dafür ausgesprochen hat, daß die Wahl des Bundespräsidenten verfassungsmäßig, also durch Volkswahl, vor sich gehen soll — und gerade wir haben das als erste betont —, so muß man sagen, daß diese Situation ja immer eintreten konnte und der Gesetzgeber immer mit einer solchen Möglichkeit rechnen muß, weil jeder Mensch, sei er jung oder alt, plötzlich abberufen werden kann. Wenn ein Mangel in der Verfassung besteht, so liegt er nicht darin, daß sie sich zum Prinzip der Volkssouveränität und damit zur Volkswahl bekennt, sondern höchstens darin, daß für die Stellvertretung des Bundespräsidenten, bzw. für die Ausfüllung der Lücke in der Zeit zwischen der vorzeitigen Beendigung der Präsidentschaft und der Angelobung des neugewählten Präsidenten, die immerhin auch unter den günstigsten Umständen einige Monate dauert, im Gegensatz zum anderen Fall, wo bloß eine Verhinderung des Präsidenten vorliegt, nicht gut vorgesorgt ist. Denn darüber wird in der Verfassung nur gesagt, daß in diesem Fall die Funktionen des Bundespräsidenten der Bundeskanzler ausübt. Das mag für eine sehr kurze Zeit vielleicht gut sein, aber für länger ist es besser, wenn eine dritte, neutrale Person für diese Vakanzzeit zur Ausübung der Funktionen des Bundespräsidenten berufen wird, und in dieser Hinsicht, glaube ich, wäre die Verfassung ergänzungsbedürftig und wollen wir uns die Einbringung eines diesbezüglichen Antrages vorbehalten. *(Lebhafter Beifall beim KdU.)*

Abg. Ernst **Fischer**: Meine Damen und Herren! Das Parlament steht zweifellos vor einer ernsten Entscheidung. Es soll die Wahl eines neuen Bundespräsidenten vorbereiten in einer ungemein gefahrvollen internationalen Situation, in einer Zeit zunehmender politischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten, in einem Augenblick, der Weitblick, Besonnenheit und höchstes Verantwortungsbewußtsein erfordert.

Wenn auch heute unmittelbar nur über den Wahlmodus zu entscheiden ist, so versteht es sich von selbst, daß alle diese Fragen miteinander zusammenhängen und daß es nötig ist, alle diese Fragen in ihrem Zusammenhang zu überprüfen. Was heute zur Diskussion gestellt wird, ist die Frage: Wie soll der Bundespräsident gewählt werden? Aber das Volk fragt vor allem: Wer wird Bundespräsident? Selbstverständlich beschäftigt diese Frage auch die beiden Regierungsparteien auf das brennendste, und wenn man heute die Zeitungen der Österreichischen Volkspartei gelesen hat, sieht man, wie diese Frage — ich glaube, nicht mit Unrecht — in den Vordergrund gestellt wird.

Es ist ganz klar, daß zwischen den beiden Regierungsparteien hinter den Kulissen schon ein Kampf um Personen begonnen hat, es scheint mir auch klar, daß innerhalb der einzelnen Regierungsparteien zumindest Auseinandersetzungen über die Personenfrage bereits lebhaft eingeleitet worden sind. *(Unruhe.)* Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß auch die Art der Wahl des Bundespräsidenten — direkte Wahl durch das Volk oder indirekte Wahl durch die Bundesversammlung — von all diesen Dingen beeinflußt sein wird. Genauer gesagt: Wir haben den Eindruck, wenn es den Koalitionsparteien gelingen wird, sich über eine Person zu verständigen, das heißt, wenn jene Koalitionspartei, die den Bundespräsidenten stellt, bereit ist, einen genügend hohen Preis dafür zu

bezahlen, dann wird unzweifelhaft diese Wahl in die Bundesversammlung verlegt werden. Wenn es nicht gelingen sollte, wenn das Koalitionsgeschäft aus irgendwelchen Gründen nicht zustande kommen sollte, dann wird man sich wahrscheinlich dafür entscheiden, an das Volk zu appellieren. *(Widerspruch.)* Offenkundig sind da nicht sosehr sachliche als parteipolitische Erwägungen im Vordergrund.

Nun erlauben Sie mir einige sachliche Erwägungen zu der Wahlart des Bundespräsidenten. Es ist ohne Zweifel so, daß man für die eine und für die andere Art der Wahl Argumente in die Waagschale werfen kann. Es scheint mir nicht, daß alle Argumente für die eine Art und alle Argumente für die andere Art sprechen, und ich halte es für notwendig, ruhig und leidenschaftslos die Argumente pro und kontra zu prüfen.

Was wird für eine direkte Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk vorgebracht? Erstens wird die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Wahl ins Treffen geführt, es wird darauf hingewiesen, daß eine solche Wahl durch die österreichische Verfassung vorgesehen ist. Ich möchte mich nicht gemeinsam mit dem Abg. Tončić über den Ausspruch ironisieren, daß der Rechtsstaat wichtiger ist als einige Millionen Schilling. Ohne Zweifel ist der Rechtsstaat wichtiger als viele Millionen Schilling! Ich glaube also nicht, daß man sich so einfach und so leicht über solche Argumente hinwegsetzen kann. Nun darf man dabei allerdings nicht übersehen, daß die Verfassung des Jahres 1929 eine unter reaktionärem Druck zustande gekommene Verfassung war. Wenn wir uns die Kämpfe der damaligen Zeit vergegenwärtigen, wenn wir die parlamentarische und außerparlamentarische Diskussion überprüfen, ersteht vor uns wieder die Situation, daß die Heimwehr unmittelbar an die Tore trommelte, daß die bürgerlichen Parteien sich allzu gerne unter den Druck der Heimwehr setzen ließen und daß zwar schließlich und endlich ein Kompromiß zustande kam, daß dieses aber zweifellos gewisse Zugeständnisse an autoritäre Gedankengänge enthielt. Und wenn hier die Frage einer gewissen Revisionsbedürftigkeit der Verfassung aufgerollt wurde, so sind auch wir der Meinung, daß in der gegenwärtigen Verfassung manches zu revidieren wäre. Ich glaube allerdings, daß wir andere Dinge meinen als der Herr Abg. Tončić. Meine Damen und Herren, es wird in diesem Zusammenhang außerdem erklärt, da eine direkte Wahl durch das Volk der Verfassung entspricht, habe man eine leichtere Situation den Alliierten gegenüber. Ich möchte hoffen, daß sich die Alliierten überhaupt nicht einmischen *(ironische Heiterkeit und Zwischenrufe bei der Volkspartei)*, weder in die eine, noch in die andere Form der Wahl. Aber weil man hier alle Argumente abwägen soll, möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß der Alliierte Rat die gegenwärtige Verfassung niemals anerkannt hat, so daß, wenn man also solche Schwierigkeiten in Erwägung zieht, meiner Meinung nach die Schwierigkeiten bei der einen wie bei der anderen Lösung unter Umständen dieselben sein können.

Nun das zweite Argument — es ist ein sehr ernstes Argument für eine direkte Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk: Das Volk soll die Möglichkeit haben, über eine so wichtige Frage unmittelbar selbst zu entscheiden. Ich wiederhole, ich halte das für ein außerordentlich ernstes, für ein außerordentlich schwerwiegendes Argument. Allerdings muß man sich darüber im klaren sein, daß in der starken Betonung dieses wichtigen Argumentes so etwas wie ein Mißtrauen gegen das Parlament enthalten ist. Wir können nicht leugnen, daß in breiten Schichten der Bevölkerung tatsächlich ein solches Mißtrauen gegen das Parlament vorhanden ist; und das Parlament hat manches dazu getan, um ein solches Mißtrauen hervorzurufen. *(Zwischenrufe bei der Volkspartei.)* Es bleibt von der Bevölkerung nicht unbemerkt, daß bisher für Österreich entscheidende Fragen unter Ausschaltung des Parlaments beschlossen wurden. Es wird in der Bevölkerung mit Recht kritisiert, daß wichtige Gesetzentwürfe häufig im Handumdrehen, in einem großen Aufwaschen im Parlament erledigt werden, und es wird in der Bevölkerung Kritik daran geübt, daß — nicht immer, aber sehr häufig — im Parlament die wilden Beschimpfungen die sachlichen Argumente überwiegen. Schließlich sagt man im Volk — das wissen Sie alle —, daß es manche parlamentarische Entscheidungen gegeben hat, die bei einer unmittelbaren Volksentscheidung anders ausgefallen wären. Es hat Fälle gegeben, in denen sich die parlamentarische Mehrheit in der Stellungnahme zu einer bestimmten Frage keineswegs mit der Mehrheit der Bevölkerung gedeckt hat. Ich verweise nur auf das Schillingabwertungsgesetz, ich verweise nur auf die Lohn- und Preispakte, wo zweifellos die Mehrheitsverhältnisse in der Bevölkerung diesen Gesetzen, diesen Fragen gegenüber andere waren als im Parlament. Aus all diesen Gründen entsteht in der Bevölkerung das wachsende Verlangen, entscheidende Fragen durch unmittelbare Volksabstimmung zu lösen. Das ist eine Tatsache, an der wir nicht vorbeisehen können, und es wäre sehr notwendig und sehr zweckmäßig, wenn das Parlament in Zukunft alles unternähme, um seine Autorität

der Bevölkerung gegenüber zu steigern, um sie zu erhöhen. Es wäre dann vielleicht leichter, sich über manche Fragen sachlich auseinanderzusetzen.

Es wird noch ein drittes Argument für die unmittelbare Wahl durch das Volk vorgetragen. Es wird gesagt, ein aus direkter Volkswahl hervorgegangener Präsident habe eine höhere Autorität, er habe dem Parlament gegenüber eine größere Selbständigkeit, eine größere Unabhängigkeit. Meine Damen und Herren, ich meine, daß die Autorität eines künftigen Bundespräsidenten vor allem von seiner Persönlichkeit abhängen wird, vor allem davon, ob er in entscheidenden Fragen die Gesamtinteressen Österreichs, den Gesamtwillen Österreichs verkörpert, ob er es versteht, über Parteien hinaus das Vertrauen der gesamten Bevölkerung zu gewinnen; also jeden Schatten des Verdachtes zurückzuweisen, daß er irgendwelchen Parteivorständen der Regierungskoalition und nicht der gesamten Bevölkerung verantwortlich sei. Davon wird entscheidend die Autorität des künftigen Bundespräsidenten abhängen. Aber ich möchte hinzufügen, daß gerade in dieser Steigerung der Autorität des Bundespräsidenten von sehr vielen demokratischen Kritikern schon zur Zeit der Verfassungskämpfe im Jahre 1929 ein wesentlicher Einwand gefunden wurde und daß damals von sozialdemokratischen Abgeordneten, vor allem von Dr. Renner und von Austerlitz, sehr gewichtige Argumente gegen eine solche Steigerung der Autorität des Bundespräsidenten vorgebracht wurden.

Ich möchte kurz zitieren, was Dr. Renner in seiner großen Rede über den Verfassungsentwurf des Jahres 1929 zu dieser Frage gesagt hat. Er sagte *(liest)*: „Was wird also aus dieser Volksvertretung? Statt der immerwährende Repräsentant unseres Volkes zu sein, werden Sie in Hinkunft von dem Herrn Präsidenten eingeladen werden, zweimal des Jahres Gastrollen zu geben. Sie werden zu zwei Sessionen gebeten werden. Dort wird sich der Souverän, das souveräne Volk brav aufführen, sonst wird es geschurigelt. Diese Volksvertretung wird einberufen, wird vertagt, kann aufgelöst werden, wenn sie nicht brav ist, und wenn Nachwahlen ausgeschrieben werden, so braucht erst in 60 Tagen die Möglichkeit geboten werden, daß die Volksvertretung wieder zusammentritt." Und Dr. Renner setzte hinzu, daß durch diese neuen Machtvollkommenheiten des Bundespräsidenten in der Tat die demokratischen Rechte des Parlaments wesentlich eingeschränkt werden, daß es also nicht im Interesse einer demokratischen Entwicklung gelegen sei, dem Bundespräsidenten eine ungewöhnliche Autorität zu verleihen.

Noch schärfer hat in einem großen Artikel in der Zeitschrift „Der Kampf" der Chefredakteur der „Arbeiter-Zeitung", Austerlitz, Stellung genommen und erklärt *(liest)*: „Der Bundespräsident wird in unserer Republik bekanntlich von der Bundesversammlung, dem Zusammentritt von Nationalrat und Bundesrat, mit einfacher Mehrheit gewählt. Natürlich könnte der theoretische Einwand erhoben werden, daß die einfache Mehrheit hier nicht genüge: der Bundespräsident sei ein hohes Amt, so aus den Niederungen des Alltags heraus- und emporgehoben, daß er mit einem größeren Maße von Vertrauen ausgestattet werden müsse, als es eine Stimme über die Hälfte der Abstimmenden erzeugt. Der Einwand würde sofort berücksichtigenswert werden, wenn die einfache Mehrheit zu Schiebereien und Machinationen geführt hätte, die die Erwählung eines fragwürdigen Menschen zur Folge gehabt hätten; aber wer wollte an der einfachen Mehrheit mäkeln, wenn ihr Ergebnis die Wahl anständiger und aufrechter Präsidenten gewesen ist?" Austerlitz fügte hinzu: „Die Sozialdemokraten sind gegen die Volkswahl, weil sie die darin liegende Erhöhung eines einzelnen für undemokratisch halten — obwohl die Anrufung des ganzen Volkes den Anschein einer Erfüllung der Demokratie hat, ein falscher Schein, dem auch wirkliche Demokraten, manchmal sogar Sozialdemokraten, erliegen."

Ich habe diese Zitate vorgebracht, nicht um mich unbedingt mit ihnen zu identifizieren, aber doch als gewichtige Stimmen, als ernstzunehmende Argumente gegen eine Volkswahl, für eine Wahl in der Bundesversammlung.

Wir haben also den Eindruck, wenn wir jetzt zu den Argumenten kommen, die für eine indirekte Wahl in der Bundesversammlung vorgebracht werden, daß es hier wirklich nicht allzu leicht ist, das Gewicht und die Bedeutung der einzelnen Argumente den anderen Argumenten gegenüber festzustellen.

Was an Argumentation wird vor allem für eine Wahl durch die Bundesversammlung vorgebracht? Erstens, es beschleunige und verbillige die Wahl. Das ist zweifellos ein gewisses Argument, aber ich möchte wiederholen, das kann nicht ein entscheidendes Argument sein. Billigkeit in Ehren — wir wünschen auch, daß möglichst wenig Geld für diese Wahl ausgegeben wird —, aber das kann gegenüber Rechts- und Verfassungsfragen in keiner Weise ein irgendwie entscheidendes Argument sein.

Als zweites Argument wurde auch heute vom Herrn Abg. Tončić angeführt, es sei nicht zweckmäßig, in dieser Zeit einen Wahlkampf durchzuführen. Das sei weder aus außen-

politischen noch aus innenpolitischen Erwägungen zweckmäßig. Ich halte dieses Argument aber nicht für stichhältig. Ich muß sagen, ich hatte doch den Eindruck — obwohl es der Herr Abg. Tončić leidenschaftlich zurückgewiesen hat —, daß sich darin eine gewisse Angst der stärksten Regierungspartei vor einer solchen Neuwahl versteckt. *(Widerspruch bei der Österreichischen Volkspartei.)* Es ist zweifellos so, daß sich inden letzten Monaten, insbesondere im letzten Halbjahr, in der Auffassung der Bevölkerung gewisse Änderungen und Umgruppierungen vollzogen haben, und es wäre daher recht zweckmäßig, in absehbarer Zeit das Volk aufzurufen, mit dem Stimmzettel über die Politik der gegenwärtigen Regierungskoalition zu entscheiden und sein Urteil darüber abzugeben. Wir würden eine solche Wahl leidenschaftlich begrüßen. Wir sind der Meinung, daß es notwendig wäre, dem Volk in absehbarer Zeit wieder unmittelbar das Wort zu erteilen. Man kann allerdings darüber diskutieren und verschiedener Meinung sein, ob die Wahl des Bundespräsidenten der zweckmäßigste Anlaß zu einer solchen Volksentscheidung ist. Man kann darüber sprechen, ob es zweckmäßig ist, einen Bundespräsidenten aus den Leidenschaften eines Wahlkampfes hervorgehen zu lassen.

Meine Damen und Herren! Ich wiederhole, wenn man diese einander widersprechenden Argumente abwägt, könnte man dazu gelangen, sowohl den einen wie auch den anderen Wahlvorgang zu befürworten. Ich möchte weiter gehen und klipp und klar sagen: Nicht, wie gewählt wird, ist nach unserer Auffassung das Entscheidende, sondern entscheidend ist, wer Bundespräsident wird. Der Wahlakt ist in einigen Wochen, spätestens in einigen Monaten, vergessen, aber der Bundespräsident bleibt. Ich glaube, auf diese Frage müßte sich die ernsteste Diskussion konzentrieren. Diese Frage wünscht das Volk vor allem beantwortet.

Die Erfahrungen, die man bisher mit der gegenwärtigen Regierungskoalition gemacht hat, berechtigen allzusehr zu der Annahme, daß hier mehr parteipolitisch als sachlich an diese Frage herangetreten wird. Die Koalitionsparteien fragen offenkundig nicht so sehr: Welchen Bundespräsidenten braucht Österreich in der augenblicklich schwierigen und gefahrvollen Situation? sondern sie fragen offenkundig vor allem: Was kann man aus der Wahl des Bundespräsidenten parteipolitisch herausholen? Oder in eine grobe Formel gepreßt: Wieviele Generaldirektoren kostet ein Bundespräsident, beziehungsweise wieviele personelle Zugeständnisse muß jene Partei machen, der die andere Partei gestattet, ihren Parteimann zum Bundespräsidenten zu erhöhen?

Die ÖVP sagt offenkundig: Wir sind die stärkste Regierungspartei, folglich gebührt uns der Bundespräsident! Die SPÖ sagt offenkundig: Vielleicht könnte man doch einen Vorsprung gewinnen und vielleicht könnte man doch noch einmal den Bundespräsidenten stellen! Das heißt also, jeder der beiden Parteivorstände möchte gerne den Posten des Bundespräsidenten seinem Machtbereiche einverleiben. *(Zwischenrufe bei den Regierungsparteien.)* Das Volk aber braucht einen Bundespräsidenten, der nicht ein Gefangener regierender Parteivorstände, sondern der ausschließlich der Repräsentant der gesamtösterreichischen Interessen ist. *(Erneute Zwischenrufe.)*

Ich habe erwartet, daß Sie unruhig werden, wenn man über diese Dinge spricht. Aber die Situation, in der sich die ganze Welt und in der sich Österreich befindet, ist außerordentlich gefahrvoll. Österreich braucht in dieser Situation, in der die Kriegsgefahr leider mehr als ein bloßes Angstgespenst ist, einen Bundespräsidenten, der vor allem die Idee des Friedens verkörpert *(Heiterkeit bei den Regierungsparteien)*, der seine gesamte Autorität dafür einsetzt, Österreich aus jeder kriegerischen Kombination herauszuhalten. *(Zwischenrufe bei der SPÖ und ÖVP. — Gegenrufe beim Linksblock. — Präsident Dr. Gorbach, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat, gibt das Glockenzeichen.)* Die Regierungskoalition hat Österreich faktisch an den amerikanischen Kriegsblock angeschlossen. Sie hat unser Land faktisch in eine Front gegen die Sowjetunion hineinmanövriert.

Der kommende Bundespräsident dürfte nicht ein Werkzeug dieser verhängnisvollen Politik sein, er dürfte nicht mit gebundenen Händen sein Amt antreten, sondern er müßte den großen Versuch unternehmen, der Verständigung zu dienen und die Beziehungen Österreichs zur Sowjetunion und zu den volksdemokratischen Nachbarstaaten besser und erträglicher zu gestalten. Er dürfte nicht so kurzsichtig und so einseitig sein wie die Politiker der Regierungskoalition, sondern er müßte mit weitem Blick und wacher Vernunft verstehen und erkennen, daß Österreich in einem Konflikt mit der Sowjetunion nichts zu gewinnen, wohl aber alles zu verlieren hat. Er müßte verstehen, daß Österreich durch eine Politik der wahrhaften Unabhängigkeit dem eigenen Frieden und dem Frieden Europas einen großen Dienst zu erweisen vermöchte. Er müßte verstehen, daß die einseitige amerikanische Orientierung der österreichischen Regierungspolitik nicht nur die Zukunft unseres Staates, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs gefährdet, daß sie dem arbeitenden Volk unerträgliche Lasten auf-

erlegt, daß sie ein dauerndes Sinken des Reallohns und ein dauerndes Steigen der Arbeitslosigkeit herbeiführt. Er müßte den Mut haben, nicht ein Gefolgsmann der Regierungsparteien, sondern der getreue Eckehard Österreichs zu sein. Einen solchen Mann an die höchste Stelle des Staates zu berufen, wäre in dieser Zeit die große Aufgabe der österreichischen Volksvertreter. Dann wäre auch die Frage des Wie des Wahlganges von untergeordneter Bedeutung.

Zusammenfassend erklären wir: Wir sind für jede Lösung, die Österreich einen Bundespräsidenten bringt, der unabhängig von regierenden Parteivorständen eine Politik des Friedens und der Verständigung verkörpert. Wir sind gegen jede Lösung, aus der ein Bundespräsident als Schatten der Regierungskoalition hervorgeht.

Abg. Dr. **Pittermann:** Hohes Haus! Die Frage der durch das Ableben des Bundespräsidenten Dr. Karl Renner vorzeitig notwendig gewordenen Wahl des Bundespräsidenten beschäftigt mit Recht die Öffentlichkeit unseres Volkes, ruft berufene und nichtberufene Anwälte der Demokratie und der demokratischen Einrichtungen unseres Staates auf den Plan. Der Gegenstand unserer heutigen Beratungen ist die Regierungsvorlage zur Durchführung der in der Bundesverfassung vorgeschriebenen Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk. Ich stelle daher entgegen Verdächtigungen und Beschuldigungen, die seit dem Tode des Bundespräsidenten Dr. Renner in allen möglichen Presseerzeugnissen Österreichs erhoben wurden, eindeutig fest, daß sich die österreichische Bundesregierung des auf die Verfassung geleisteten Eides bewußt war und dem Hohen Hause jenen Weg vorgeschlagen hat, den die Verfassung vorschreibt.

Es ist hier an dieser Stelle bereits viel gegen Ansichten, die man heute liest und hört, argumentiert worden. Ich will die Reihe der Reden über dieses Kapitel nicht zu lange machen und daher nur einige Sätze darüber sagen, was der Inhalt unserer Verfassung, was das Wesen unserer Demokratie ist. Der im Artikel 1 unserer Bundesverfassung ausgedrückte Begriff der Volkssouveränität, die Tatsache, daß das Recht vom Volk ausgeht und daß das wahlberechtigte österreichische Bundesvolk dieses sein ihm zustehendes Souveränitätsrecht durch Volksvertreter wahrnimmt, sind die Grundelemente unserer demokratischen Verfassung. Es gibt in der gleichen Verfassung Beschränkungen für die Volksvertreter, soweit sie darangehen, durch formell richtige Beschlüsse Verfassungsbestimmungen aufzuheben oder neu einzuführen. Sie enthält der Artikel 44, der eine Gesamtänderung der Verfassung zwingend einer Volksabstimmung unterwirft, ein Artikel, von dem wir gewünscht hätten, daß er einmal in der Vergangenheit lebendig gemacht worden wäre. Der Artikel 44 enthält aber auch noch eine Art Vollmacht an ein Drittel der Mitglieder des Hohen Hauses, eine Volksabstimmung über ein Gesetz anzuregen. Das sind die einzigen in der Verfassung den Volksvertretern gesetzten Grenzen für Änderungen der Verfassung. Es ist daher eine böswillige Entstellung, wenn man eine Volksvertretung verfassungsbrecherisch nennt, die von den ihr in der Verfassung gegebenen Möglichkeiten den verfassungsmäßigen Gebrauch machen wollte.

Nun zur Tatfrage selbst, zu der Frage: Volkswahl, Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk, oder Wahl durch die Bundesversammlung? Auf die geschichtliche Entwicklung ist schon von meinen Vorrednern hingewiesen worden, ich will auch die Dinge kurz und sine ira et studio streifen.

Es ist bekannt, daß die Sozialdemokratische Partei im Jahre 1929 gegen die Einführung der Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk gewichtige und ernste Bedenken geltend gemacht hat, aber viel weniger bekannt, vor allem denen, die in der letzten Zeit so viel darüber schreiben, ist die Tatsache, daß auch in der Regierungsvorlage der Regierung Schober über die Änderung der Bundesverfassung die Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk nur bedingt und verklausuliert vorgesehen war, nämlich in der Form, daß über die Person des Bundespräsidenten nach der Regierungsvorlage eine Wahlabstimmung stattfinden sollte und daß dann zwischen den drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl die Bundesversammlung die Entscheidung treffen sollte. Das war der Text der Vorlage der Regierung Schober, die sie im Jahre 1929 dem Nationalrat zur Beratung übermittelte. Erst in den parlamentarischen Beratungen wurde damals eine Änderung vorgenommen.

Im Motivenbericht sowie in den Ausführungen der verschiedenen Parteiredner im Jahre 1929 kam immer wieder zum Ausdruck, daß man als das Prinzip der Verfassungsänderung die Übertragung von Rechten an den Bundespräsidenten ansah, die vorerst dem Nationalrat zugestanden waren, aber keineswegs die Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk. Es heißt beispielsweise in den Erläuterungen zu der damaligen Regierungsvorlage der Regierung Schober *(liest)*: „Daher soll dem Parlament als zweiter, ebenfalls unter Mitwirkung des ganzen Bundesvolkes bestellter Faktor der Bundespräsident

zur Seite gestellt werden. Zur Wahl des Bundespräsidenten erfolgt zunächst eine Wahlabstimmung des ganzen Bundesvolkes. Erlangt hiebei ein Kandidat die absolute Mehrheit, ist er gewählt. Wird aber eine solche Mehrheit nicht erzielt, so hat die Bundesversammlung unter den drei Kandidaten die Auswahl zu treffen, die bei der Wahlabstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Für die Wahlabstimmung wird — wie überhaupt für alle Wahlen und Volksabstimmungen — die Wahl- und Stimmpflicht normiert."

Der Erweiterung der Befugnisse des Bundespräsidenten widmeten sowohl der Motivenbericht wie die Redner dazu weit mehr Raum und weit mehr Beachtung als der Tatsache, daß abweichend von den vorherigen Bestimmungen der Bundesverfassung nunmehr eine Wahlabstimmung und späterhin dann eine Volkswahl in die Bundesverfassung aufgenommen werden sollte, beziehungsweise wurde. Aber bis zum gegenwärtigen Augenblick ist das in Österreich noch nie durchgeführt worden.

Schon der Herr Abg. Dr. Tončić hat auf die Haltung der ehemaligen Großdeutschen Partei hingewiesen, die der Abg. Clessin in der Generaldebatte bei der ersten Lesung ausgedrückt hat. Im Jahre 1931 wurde die Neuwahl des Bundespräsidenten notwendig, die also damals erstmalig im Wege einer Volkswahl hätte stattfinden sollen. Ich glaube, am 1. Oktober 1931 brachten die ebenfalls der Großdeutschen Partei — dem Schoberblock, wie es damals hieß — angehörigen Abgeordneten durch Dr. Straffner und Genossen einen Antrag ein, der den Ersatz der Volkswahl durch die Wahl in der Bundesversammlung vorsah. Sie begründeten diese Meinungsänderung mit der Tatsache, daß die geänderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse und die durch den vorangegangenen Pfrimer-Putsch erhitzten politischen Leidenschaften eine ruhige Wahl des Bundespräsidenten nicht gestatten würden. So kam es über den Antrag, der von der überwältigenden Mehrheit des Hauses angenommen wurde, am 8. Oktober 1931 zur Beratung im Nationalrat, bei welchem Anlaß die Redner der verschiedensten Parteien sprachen.

Ich will eine einzige Stelle aus der Rede eines, wie ich gleich sage, Oppositionsredners herausheben, um zu erläutern, wie sehr berechtigt auch heute noch das Mißtrauen gegen die besonders lauten oder vielschreibenden Verteidiger des Volkswillens und der Volkssouveränität ist. Es sagte damals der Vertreter der Opposition des Heimatblocks *(liest)*:

„Durch diese Bundesverfassungsnovelle setzt sich das Parlament zu dem Begriff wirklicher Demokratie in schweren Gegensatz. Demokratie heißt Volksherrschaft; Demokratie heißt, daß das Volk möglichst das Recht haben soll, seinen Willen selbst zu äußern. Und durch diesen neuen Eingriff ist wieder ein Schritt getan worden, um die Rechte des Volkes zu verkürzen und der wahren Volksmeinung einen Maulkorb umzuhängen. *(Abg. Hartleb: Na und?)* Was soll man von dem Ernst der Gesetzgebung in Österreich denken, wenn gleich die erste Wahl, die durch das Volk erfolgen soll, wieder in die Bundesversammlung verlegt wird?"

Ich werde sofort auf den Zwischenruf des Kollegen Hartleb: „Na und?" antworten. Es heißt dann weiter *(liest)*:

„Ich glaube, daß gerade diese Art der Behandlung unserer Verfassung der Sicherung von Ruhe und Ordnung nicht günstig ist. Wenn die gesetzgebende Körperschaft jede Gelegenheit benutzt, um die Verfassung umzubiegen, dann darf man sich nicht wundern ..." usw.

Es liegt mir völlig fern, gegen den Mann als Person zu polemisieren, der heute aus dem politischen Leben in Österreich ausgeschieden ist und der durch einen menschlich zu billigenden Gnadenakt des nicht in Volkswahl sondern in der Bundesversammlung gewählten verstorbenen Herrn Bundespräsidenten vorzeitig aus der achtzehnjährigen Kerkerstrafe entlassen werden konnte, denn der Mann, der sich im Jahre 1931 so zum Sachwalter der Demokratie gemacht hat, war im März 1938 Justizminister in der Regierung Seyss-Inquart!

Es ist überhaupt eine Erscheinung, die ich offen gestanden mit Mißbehagen wahrnehme, daß sich Menschen, deren demokratische Vergangenheit und Vorvergangenheit keineswegs einwandfrei war, jetzt in die erste Reihe derer stellen, die der Meinung sind, berufen zu sein, die Einrichtungen der Demokratie gegen die Demokraten zu verteidigen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Der einzige aus der Schar, den ich nennen will, ist ein Mann, der im politisch-publizistischen Leben Österreichs eine gewisse Rolle spielte und der bisher, nach dem Jahre 1945, durch sein Verhalten auch uns, seinen ehemaligen, von ihm erbittert bekämpften politischen Gegnern gezeigt hat, daß er gewisse Irrtümer der Vergangenheit erkannt hat. Aber das berechtigt noch lange nicht, jetzt indirekt jenen Vorwürfe zu machen, die die demokratischen Gesetze und die Bestimmungen der Verfassung stets respektiert haben, auch wenn sie ihnen im einzelnen vielleicht nicht angenehm waren. Was soll es heißen, wenn beispielsweise

in der jetzigen Nummer der „Furche" unter dem Titel „Der feste Turm — Um das Recht des Bundesvolkes" ein Leitartikel von Dr. Funder steht, in dem es unter anderem heißt *(liest)*: „Auch aus ganz anderen Gründen muß vor der Umgehung einer Kardinalbestimmung unserer Verfassung eindringlich gewarnt werden: einer der größten Werte politischer Stabilität, das Vertrauen auf die Sicherheit der demokratischen Einrichtungen, steht auf dem Spiel."

Ende April 1934 wurde hier in diesem Hause eine Verfassung angenommen, die die Wahl des Bundespräsidenten auf Grund eines Dreiervorschlages der Bundesversammlung den Bürgermeistern der Ortsgemeinden übertrug. Damals erschien in der Zeitung, deren Chefredakteur Dr. Funder war, eine Würdigung des Verfassungswerkes der Regierung Dollfuß mit dem Titel: „Ein Meisterwerk der Gesetzgebung!" Ich möchte den Herrschaften allgemein empfehlen, wenn sie in der nächsten Zeit Operationen körperlicher Art für notwendig ansehen, zuerst mit dem Balken in den eigenen Augen zu beginnen und davon abzustehen, Splitterrichter über andere zu sein. *(Ruf bei den Unabhängigen: Siehe Gewerkschaftsdemokratie!)*

Ich muß aber noch auf etwas hinweisen, was diesen Äußerungen immer wieder zu entnehmen ist und was uns das Gutgemeinte dieser Äußerungen höchst verdächtig macht. Allenthalben wird so dargetan, als müßten diese publizistischen Apostel die Demokratie gegen das Übermaß der Parteienwillkür in Schutz nehmen. Wir haben es in der Vergangenheit ja schon erlebt, was daraus wird. Man nimmt den betroffenen Staatsbürger gegen das Übermaß der Parteienwillkür so lange in Schutz, bis man ihn glücklich in die Zwangsjacke einer einzigen totalitären Staatspartei gezwängt hat. *(Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten.)*

Ich möchte von dieser Stelle aus auch zur moralischen Ehrenrettung der Parteien etwas sagen. Wir führen gelegentlich — soweit wir auch als Koalitionsparteien sonst gemeinsam stimmen — untereinander einen politischen Kampf, dessen Formen in der seit dem Jahre der Befreiung abgelaufenen Zeit im großen und ganzen so waren, daß sich keine Partei ihrer zu schämen hatte. Insbesondere beim Begräbnis und schon bei der Ankündigung vom Todesfall des Herrn Bundespräsidenten hat sich eine vorbildliche österreichisch-patriotische Haltung der politischen Parteien, ihrer Funktionäre und der Bevölkerung ohne Unterschied der Parteigrenzen gezeigt. *(Zustimmung.)*

Bedauerlicherweise aber müssen wir gerade in letzter Zeit eine Entgleisung in Kreisen verzeichnen, die sich so gerne zu moralischen Richtern über die Parteien machen. Ich möchte hier feststellen: Auch als politischer Gegner traue ich den politischen Gegenparteien, die hier im Hause vertreten sind, nicht jene unüberbietbare Geschmack- und Würdelosigkeit zu, die sich die „Katholische Aktion" gegen die Person des Herrn Bundespräsidenten erlaubt hat. *(Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten. — Abg. Weikhart: Sehr richtig! Das ist unerhört, sie sollen sich schämen!)* Aus diesem Mund wünschen wir in Hinkunft weder eine Belehrung über demokratisches und menschliches Verhalten, noch werden wir uns eine solche gefallen lassen. *(Erneute Zustimmung bei den Sozialisten.)*

Ich teile, um nun wieder auf die Verfassungsbestimmungen zurückzukommen, die hier bereits geäußerten Bedenken, daß Artikel 64 der Bundesverfassung die Vertretung des Bundespräsidenten im Falle einer dauernden Erledigung nicht entsprechend regelt. Bei der Neufassung der Bundesverfassung im Jahr 1929 ist zweifellos übersehen worden, diese Bestimmung zu ändern. Solange die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung erfolgen konnte, konnte man ja annehmen, daß dies in weniger als zwanzig Tagen der Fall sein werde, heute aber, da die Wahl durch das Bundesvolk erfolgt, muß man natürlich annehmen, daß die Vakanz länger als zwanzig Tage dauert. Jedermann wird daher auch ohne juristische Bildung den Widersinn erkennen, daß man zwar eine Regelung für die Vertretung bei einer zeitweiligen Verhinderung, die mehr als zwanzig Tage dauert, vorsieht, aber keine Anordnung in der Verfassung für die Vertretung im Falle der dauernden Erledigung trifft, deren Regelung natürlich mehr als zwanzig Tage dauern muß.

Ich hoffe, daß über diese notwendige Novellierung, die einleuchtend ist und kaum irgendwie politisch bestritten werden kann, in einer absehbaren Zeit nicht nur eine Einigung zwischen uns, sondern auch eine Einigung mit dem Alliierten Kontrollrat zustande kommen wird. Meiner Partei schiene es angezeigt, diese Vertretung dem Präsidenten des Nationalrates zu übertragen, weil das eine sozusagen ewigwährende Funktion ist, solange das Haus überhaupt in der Lage ist, einen Präsidenten zu wählen, während uns alle anderen Übertragungen unter Umständen vor die Tatsache stellen, rasch für einen Ersatz sorgen zu müssen.

Hohes Haus! Die Sozialdemokratische Partei — ich habe kein Geheimnis daraus gemacht — hat sich im Jahre 1929 aus gewichtigen, auf historischen Erwägungen beruhenden Be-

denken gegen eine Abänderung der Bundesverfassung, wonach die Wahl des Bundespräsidenten durch das Bundesvolk vorgesehen war, ausgesprochen, die Sozialdemokratische Partei hat im Jahre 1929 jedoch dann dieser nun vorliegenden Verfassung ihre Zustimmung gegeben. Ich möchte daher namens der Sozialistischen Partei erklären, daß wir uns auch in dieser Frage an die Bestimmungen der Bundesverfassung absolut gebunden fühlen. Man möge draußen im sogenannten überparteilichen oder unpolitischen Lager zur Kenntnis nehmen: Wenn Sozialisten einen Eid auf eine Verfassung abgelegt haben, dann halten sie die Verfassung und ihre Bestimmungen! *(Starker Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Olah: Zum Unterschied von denen, die schon drei Eide abgelegt haben! — Abg. Widmayer: Wie Hartleb! — Weitere Zwischenrufe. — Abg. Hartleb: Beruhigt Euch, der kommt schon noch, wartet nur ein bisserl!)* Herr Hartleb, „Beruhigt Euch, der kommt", das hat vor Ihnen schon ein anderer gesagt. — Hohes Haus! Das bedeutet, daß meine Partei trotz manchen dagegen sachlich vorgetragenen Bedenken dafür ist, nunmehr die Wahl durch das Volk durchzuführen.

Ich erspare es mir, ähnlich wie mein Herr Vorredner eine wirkliche oder eine Pseudosehergabe walten zu lassen; wenn aber doch, dann nur auf einem kleinen Teilgebiet, indem ich nämlich erkläre, daß es schwer sein wird, den Wünschen des Herrn Abg. Fischer und seiner Partei zu entsprechen. Es ist möglich, daß gegen die Person eines Kandidaten, der etwa auf Grund einer verfassungsmäßigen Änderung durch die Bundesversammlung gewählt werden sollte, im Alliierten Kontrollrat ein Veto eingelegt wird, aber, Herr Abg. Fischer, ich sage Ihnen schon jetzt ohne Prophezeiung voraus: Gegen einen Kandidaten, der dort wohlgefällig ist, werden mehr als 90 Prozent des österreichischen Volkes ihr Veto einlegen! *(Starker Beifall bei den Sozialisten.)*

Es ist noch etwas zu der Frage zu sagen, die hier auch der Herr Abg. Fischer angeschnitten hat, die aber vor ihm auch schon in dieser sogenannten überparteilichen Presse behandelt wurde, nämlich der Vorstellung, daß sich seit den letzten Oktoberwahlen in Österreich grundlegende politische Machtverschiebungen ergeben haben. Wir hatten im Jahre 1950 Gemeinderatswahlen in einer Reihe von Bundesländern zwischen dem Bodensee und dem Neusiedlersee, die gewiß, durch lokale Verhältnisse beeinflußt, verschiedene Ergebnisse gezeitigt haben; aber kein einziges dieser Wahlergebnisse der Gemeinderatswahlen im abgelaufenen Jahr kann für den Herrn Abg. Fischer und seine Partei als eine Ermutigung betrachtet werden, auf den Wahlausgang besondere Hoffnungen zu setzen. *(Zustimmung bei SPÖ und ÖVP. — Abg. Dipl.-Ing. Raab: Der Brandweiner fällt durch!)*

Hohes Haus! Bei Durchführung der Verfassung ist also möglicherweise ein doppelter Wahlgang durch das Volk notwendig. Es scheint unsere Aufgabe zu sein, wenn ich mich nun mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf in einem Satz beschäftigen darf, dafür zu sorgen, daß die zur Durchführung der Wahl notwendige Zeit nicht zu lange bemessen wird, und auch dafür zu sorgen, daß der Wettstreit der Kandidaten in einer Österreich und seinem Ansehen würdigen Form verläuft, um dem Kandidaten, der nach dem Willen des Volkes aus der Wahl hervorgeht, die Ausübung seiner Funktion nicht zusätzlich zu erschweren, da er ja an sich in dem Wettstreit nur mit einem Teil der Stimmen des österreichischen Volkes gewählt werden kann.

Wir als Sozialistische Partei sind uns der besonderen moralischen Verpflichtung, die die Durchführung einer Volkswahl des Präsidenten allen wahlwerbenden Gruppen auferlegt, durchaus bewußt. Ich versuche auch das Wort „Wahlkampf" zu vermeiden, um damit anzudeuten, daß es ein Wettstreit, ein Wettbewerb fähiger Menschen um die Rangordnung ihrer Wertschätzung beim österreichischen Volk sein soll. Wir fühlen es als unsere Verpflichtung, diese Präsidentenwahl so durchzuführen, daß das neugewählte Staatsoberhaupt bei seinem Amtsantritt nicht ein durch Parteienhader und Leidenschaften aufgewühltes und zerrissenes Volk vorfindet, sondern eine im Willen zur Verteidigung der Freiheit des Landes und des wirtschaftlichen Aufbaues einige Bevölkerung. *(Starker anhaltender Beifall bei den Sozialisten.)*

Inzwischen hat der Präsident wieder den Vorsitz übernommen.

Abg. **Hartleb:** Hohes Haus! Wenn jemand erwartet, daß meine Ausführungen Anlaß für heftige Auseinandersetzungen geben werden, so kann ich Ihnen schon jetzt sagen, daß er enttäuscht sein wird. Ich möchte nur einige Feststellungen machen. Wir haben über eine Regierungsvorlage bezüglich der Wahl des Bundespräsidenten zu beraten, und es steht selbstverständlich jeder parlamentarischen Partei das Recht zu, so wie zu jeder anderen Vorlage auch zu dieser eine Meinung zu haben. Dieses Recht nehmen auch wir für uns in Anspruch. Interessant ist ja nur, daß es den Anschein hat, als ob die Oppositionspartei des VdU berufen wäre, diese Regierungsvorlage gegen die Regierungsparteien zu ver-

teidigen. Wenn man die Reden der beiden Koalitionsparteien gehört hat, hat man so wenig Positives zu dem Inhalt dieser Vorlage und so viele Bedenken gehört, daß es für den unvoreingenommenen Zuhörer eigentlich unverständlich ist. *(Abg. Dr. Pittermann: Hartleb, der Entdecker!)* Ich habe das Gefühl, Herr Dr. Pittermann, daß es sich Ihnen und anderen darum dreht, ein Rückzugsgefecht auszuführen. Wir haben aber als VdU keinerlei Grund, uns an einem derartigen Rückzugsgefecht zu beteiligen. Wir haben in dieser Frage schon seit jeher einen ganz eindeutigen Standpunkt eingenommen, und zwar auch schon zu einer Zeit, als die Frage der Neuwahl eines Bundespräsidenten überhaupt noch nicht akut gewesen ist. Bei diesem unserem Standpunkt bleiben wir, ohne ihn besonders verteidigen zu müssen.

Als der Herr Professor Dr. Pfeifer zum Worte gekommen ist und in den Reihen der Sozialistischen Partei ein Volksgemurmel entstanden ist, das den Zweck haben sollte, unseren Widerstand zu entfachen, habe ich mit Recht gesagt, man solle nicht krampfhaft lachen, denn ein Anlaß, bei den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Pfeifer ein Gelächter anzustimmen, war fürwahr nicht gegeben. *(Heiterkeit bei den Sozialisten.)* Aber trösten Sie sich, meine Damen und Herren, es ist nicht nur heute so. Etwas Ähnliches können wir ja auch beobachten, wenn wir auf frühere Verfassungsdebatten in diesem Hause zurückblicken. Es ist heute gerade von den Rednern der Regierungsparteien immer wieder auf Äußerungen hingewiesen worden, die im Jahre 1929 gemacht wurden und sich gegen die Volkswahl ausgesprochen haben.

Der Herr Abg. Dr. Pittermann hat dann schließlich doch zugegeben, daß trotz dieser Äußerungen, die man heute hier als gewichtige Argumente zitiert hat, die beiden Regierungsparteien damals für die Vorlage gestimmt haben. Das ist unserer Ansicht nach das Entscheidende. Ich bin davon überzeugt, daß wir es auch heute erleben werden, daß die beiden Regierungsparteien für die Vorlage stimmen werden, nicht nur der VdU. Wenn ich diese Überzeugung habe, liegt für mich keinerlei Grund vor, mich aufzuregen und in weitere Auseinandersetzungen einzulassen. Wenn ich nur ganz kurz etwas sage, dann ist es das Folgende: Ich glaube nicht, daß es in Österreich einen Menschen gibt, der behaupten könnte, daß eines unserer bisherigen Staatsoberhäupter seine Rechte in der Richtung mißbraucht hätte, daß versucht worden wäre, das Parlament unter Druck zu setzen. Ich glaube eher, es ist vorgekommen, daß einmal einer sein Recht zu wenig gebraucht hat, um gegen bestimmte Dinge einzuschreiten, die wirklich gegen die Interessen des Parlaments und des österreichischen Volkes gerichtet gewesen sind.

Von diesem Standpunkt aus betrachtet, und weil wir überzeugt sind, daß das österreichische Volk schon einen Menschen finden wird, der nicht gegen das österreichische Volk eingestellt ist, schlagen wir die Befürchtungen, die hier vielleicht in einer Weise aufgebauscht wurden, die gar nicht gerechtfertigt ist, in den Wind. Wir sind überzeugt, es wird auch mit dem künftigen Bundespräsidenten gehen. Wir haben nur den Wunsch, daß, wenn wieder einmal der Fall vorkommen sollte, daß jemand das Parlament ausschalten will, daß jemand dem Volk eine neue Verfassung aufzwingen will, ein Bundespräsident da sein soll, der sich in diesem Falle auf die Seite des Volkes stellt und sagt: Nein, ich beurkunde nicht! Das ist der Kern unserer Wünsche. Etwas anderes wollen wir nicht. Wir haben oft genug in diesem Hause zum Ausdruck gebracht, daß wir unsere österreichische Verfassung hundertprozentig anerkennen. Wir brauchen es nicht immer wieder zu wiederholen.

Wenn uns der Herr Abg. Fischer geraten hat, welche Gesichtspunkte man bei der Auswahl der Person des künftigen Bundespräsidenten unbedingt beachten soll, dann möchte ich darauf nicht des längeren eingehen, sondern nur sagen, ich habe den Eindruck gehabt, daß wir uns dabei als Zuhörer alle das gleiche gedacht haben. Ein Berliner würde das vielleicht zum Ausdruck bringen, indem er sagt: Nachtigall, ick hör' dir flöten! *(Allgemeine Heiterkeit. — Lebhafter Beifall beim KdU.)*

Präsident: Damit ist die Debatte geschlossen und die erste Lesung beendet.

Ich weise die Regierungsvorlage 290 d. B. dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform zu.

Die nächste Sitzung nehme ich in Aussicht für Dienstag, den 16. Jänner 1951, 11 Uhr. Wird dagegen ein Einwand erhoben? *(Nach einer Pause:)* Das ist nicht der Fall.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 55 Minuten.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 757 51